

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: August 2026

1. Allgemeine Bestimmungen, abweichende Bedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der inter BÄR GmbH & Co. KG (nachfolgend „inter BÄR“) und dem Lieferanten von Waren (nachfolgend „Lieferant“) für deren Bestellung und Bezug durch inter BÄR. Die AEB können jederzeit auf der Internetseite von inter BÄR, www.interbaer.de, abgerufen werden. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen der Besteller nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung durch inter BÄR. Sie beeinträchtigen nicht die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

2. Vertragsabschluss

Aufträge, Bestellungen, Lieferverträge und Abschlüsse von inter BÄR bedürfen der Schriftform. Die Übermittlung kann per Brief oder E-Mail erfolgen, wobei das ausstellende Unternehmen und die ausstellende Person eindeutig erkennbar sein müssen. Sie sind bei entsprechendem Vermerk auf dem jeweiligen Formular auch ohne eigenhändige Unterschrift wirksam. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die in der Bestellung aufgeführt sind oder der Bestellung beiliegen, sind Inhalt der Bestellung. Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente weist der Lieferant inter BÄR zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hin; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von maximal 5 Werktagen anzunehmen und schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist inter BÄR zum Widerruf berechtigt. Angebote, Entwürfe, Vorstudien, Proben und Muster des Lieferanten sind für inter BÄR kostenfrei und verpflichten nicht zur Auftragserteilung. Das Schweigen von inter BÄR auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung.

3. Liefertermin, Lieferverzug

Die in den Bestellungen genannten Liefertermine basieren auf den vom Lieferanten genannten Lieferzeiten und sind verbindlich einzuhalten. Der Lieferant hat inter BÄR unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Mit der vom Lieferanten zu vertretenden Überschreitung des vereinbarten Liefertermins gerät der Lieferant auch ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall stehen inter BÄR die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Ersatz eines durch den Verzug entstehenden Schadens zu. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Bei schuldhafter Überschreitung des vereinbarten Liefertermins, ist inter BÄR gegenüber dem Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

4. Vertragsabschluss

Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse berechtigen inter BÄR teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten.

5. Bestimmungen über Ausfuhrkontrollen- und Außenhandelsdaten

Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. So stellt er inter BÄR unaufgefordert spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Bestellung, sowie bei Änderungen, unverzüglich alle Informationen und Daten, die inter BÄR zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, zu Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
- die statistische Warennummer / Zolltarifnummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
- Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung)
- Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

Kommt der Lieferant seinen Pflichten hier nicht nach, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die inter BÄR hieraus entstehen.

6. Materialbeistellung

Beigestelltes Material, Baugruppen sowie beigestellte Werkzeuge und Produktionsmittel verbleiben im Eigentum von inter BÄR und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. inter BÄR behält sich das Miteigentum an den unter Verwendung seiner Beistellung hergestellten Erzeugnissen bis zur vollständigen Erfüllung seiner durch die Beistellung entstandenen Ansprüche vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die von inter BÄR beigestellten Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant inter BÄR schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab.

Der Lieferant ist verpflichtet, beigestellte Gegenstände pfleglich zu behandeln und erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind inter BÄR sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, bleiben etwaige Schadensersatzansprüche unberührt.

7. Preisstellung, Gefahrenübergang, Verpackung Versand

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, erfolgen die Lieferungen „frei Haus“ (DDP Bestimmungsort gemäß Incoterms ©2020) einschließlich Verpackung. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch inter BÄR oder einem Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

Bei Preisstellung ab Werk ist zu den niedrigsten Preisen zu versenden, soweit inter BÄR keine besonderen Vorgaben stellt. Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Rollgelder und sonstige Spesen am Absenderort übernimmt der Lieferant.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: August 2026

Generell sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

Den Sendungen hat ein Lieferschein mit Angabe der von inter BÄR vorgegebenen Bestellangaben, sowie mit Hinweis ob Komplett- oder Teillieferung, Angabe der Abmessungen, Stückzahl und Gewicht je Position, sowie Anzahl der Packstücke beizuliegen. Packstücke sind ebenfalls äußerlich mit der entsprechenden Bestell- und Artikelnummer und der beinhalteten Menge zu versehen. Verzögerungen in der Bearbeitung aufgrund fehlender Angaben sind vom Lieferanten zu vertreten.

8. Rechnungen, Zahlungen; Eigentumsübergang

Rechnungen sind generell in einfacher Ausführung getrennt von der Lieferung per E-Mail an rechnung@interbaer.de zu versenden. Ein Versand der Rechnung per Post soll ab dem 01.01.2025 nicht mehr erfolgen. Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Umsatzsteueridentifikations- oder Steuernummer, die inter BÄR Bestellnummer, die Lieferscheinnummer, Datum der Lieferung / Leistung, Menge und Art der berechneten Waren, und ggf. weitere Zusatzdaten des Bestellers enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, generell innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Eingang der Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Bei fehlerhafter Lieferung ist inter BÄR berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen inter BÄR in gesetzlichem Umfang zu. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn inter BÄR mit berechtigten und fälligen Gegenforderungen aufrechnet oder von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht.

Zahlungen durch inter BÄR bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen als vertragsgemäß und stehen stets unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Erfüllung. Mit vollständiger Bezahlung geht das Eigentum an der gelieferten Ware auf Inter BÄR über, jeglicher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

9. Mängelrügen

inter BÄR ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Eingang der Lieferung auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen sowie auf äußerlich erkennbare Schäden zu prüfen. Entdeckt inter BÄR hierbei einen Mangel, wird dieser dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird inter BÄR dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen. Der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§478, 479 BGB greifen.

10. Gewährleistung

Der Lieferant steht dafür ein, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Er haftet für alle Mängel der Lieferung nach den gesetzlich gültigen Vorschriften. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant inter BÄR auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter

frei. Für die Fehlerfreiheit einer Lieferung sind insbesondere die, dem jeweiligen Lieferverhältnis zugrunde liegenden Spezifikationen und Zeichnungen maßgeblich. Zudem gelten die individuell mit dem Lieferanten getroffenen

Qualitätssicherungsvereinbarungen. Mangelhaft ist eine Ware auch dann, wenn sie nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln der Technik, den maßgeblichen Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen, Unfallverhütungsbestimmungen sowie sonstigen sicherheits-technischen Vorschriften entspricht. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen inter BÄR ungekürzt zu. In jedem Fall ist inter BÄR berechtigt, wahlweise vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt inter BÄR ausdrücklich vorbehalten. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich inter BÄRs Aufforderung zur Mängelbeseitigung nachkommen, steht inter BÄR in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

11. Produkthaftung und Schutzrechte

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, inter BÄR insoweit von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftungspflichtversicherung, deren Deckungssumme der Höhe nach dem Umfang der Geschäftsbeziehung sowie dem konkreten Haftungsrisiko angemessen ist, während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Der Lieferant weist inter BÄR auf Wunsch die wesentlichen Daten des Versicherungsschutzes (Deckungsumfang und -höhe) nach und wird Veränderungen der Versicherungsdeckung unaufgefordert inter BÄR schriftlich mitteilen. Stehen inter BÄR weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit sowie durch seine Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Wird inter BÄR von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, inter BÄR auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die inter BÄR aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die Schutzverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant hat sämtliche technischen, Verfahrens- oder wirtschaftlichen Informationen, die aus Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfen, oder anderen Daten einschließlich deren Kopien stammen und im Zusammenhang mit einer Bestellung durch inter BÄR bekannt gegeben wurden, geheim zu halten. Er darf solche Darstellungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfe oder andere Materialien einschließlich deren Kopien nicht zu eigenen Zwecken oder zugunsten Dritter direkt oder indirekt veröffentlichen oder nutzen, es sei denn es besteht

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: August 2026

ein vorheriges schriftliches Einverständnis von inter BÄR. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erfasst nicht Informationen, die dem Lieferanten von Dritten auf rechtlich zulässigem Wege und auf nicht vertraulicher Basis bekannt gegeben wurden sowie der Öffentlichkeit frei zugängliche Informationen. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterlieferanten in gleichem Umfang wie in dieser Klausel zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

13. Umweltschutz, Dokumentation

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, die bei seinen Tätigkeiten entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern.

Der Lieferant stellt sicher, dass bei Einsatz und Verarbeitung der von inter BÄR bestellten Produkte streng nach den geltenden Umweltschutzvorgaben gehandelt wird. Er dokumentiert dies anhand von ordnungsgemäß ausgefüllten Sicherheitsdaten-blättern gemäß gültiger Gefahrstoffverordnung. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller die Dokumentation auf Ver-langen auszuhändigen. Gesundheitsgefährdende Materialien sind dem Besteller unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, stellt der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten inter BÄR oder dem von inter BÄR beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung.

14. Verhaltenskodex der Lieferanten – Sicherheit in der Lieferkette

Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit und der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen.

Der Lieferant stellt sicher, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an inter BÄR gelieferten Produkte beteiligt sind, die vorstehend genannten Verpflichtungen einhalten.

15. Umgang mit Konfliktmineralien

Der Lieferant verpflichtet sich den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Risikogebieten und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Liefergegenstand keine Konflikt-Mineralien gemäß der vorstehenden Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthält. Bei einer Verletzung der vorbenannten Verordnungen wird inter BÄR von allen daraus resultierenden Schäden und Ansprüchen Dritter freistellen und schad- und klaglos halten.

Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl inter BÄR, die mit inter BÄR verbundenen Unternehmen als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist inter BÄR jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch inter BÄR Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

16. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von inter BÄR in Schalksmühle (Gerichtsstand Hagen). inter BÄR ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18. Sonstiges

Diese Einkaufsbedingungen ersetzen in vollem Umfang alle älteren Fassungen.

Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Dies gilt auch für die Gültigkeit der auf Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Verträge.